

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 20. Juli 1992

32. Stück

55. Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1992, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1992)  
(XVI. Gp., RV 169, AB 179)
56. Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1992, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1992)  
(XVI. Gp., RV 170, AB 180)
57. Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1992, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1992)  
(XVI. Gp., RV 171, AB 181)

### **55. Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1992, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1992)**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung LGBl. Nr. 47/1970, LGBl. Nr. 13/1972, LGBl. Nr. 33/1977, LGBl. Nr. 58/1987, LGBl. Nr. 20/1991 und der Kundmachung LGBl. Nr. 10/1966 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. Im § 11 Abs. 3 erster Satz werden nach den Worten „Neuwahlen des Gemeinderates“ die Worte „und des Bürgermeisters“ eingefügt.

2. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt in Gemeinden

- bis zu 250 Wahlberechtigten 9,
- von 251 bis zu 500 Wahlberechtigten 11,
- von 501 bis zu 750 Wahlberechtigten 13,
- von 751 bis zu 1000 Wahlberechtigten 15,
- von 1001 bis zu 1500 Wahlberechtigten 19,
- von 1501 bis zu 2000 Wahlberechtigten 21,
- von 2001 bis zu 3000 Wahlberechtigten 23,
- mit mehr als 3000 Wahlberechtigten 25.

Für die Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates ist die Zahl der Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Wahlausschreibung maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Wahlberechtigten während der laufenden Funktionsdauer des Gemeinderates hat auf die Anzahl der Gemeinderatsmandate keinen Einfluß. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.“

3. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Findet eine Gemeinderatswahl mangels Kundmachung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates nicht statt, so endet die Funktionsperiode mit Ablauf des vorgesehenen Wahltages. In diesem Fall regelt die Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung des § 86 die Fortführung der Geschäfte.“

4. § 17 lautet:

#### „§ 17

#### Bürgermeister und Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem oder höchstens zwei Vizebürgermeistern und den übrigen Gemeindevorstandsmitgliedern. Die Gesamtzahl seiner Mitglieder beträgt in Gemeinden  
mit 9, 11 oder 13 Gemeinderatsmitgliedern 3,  
mit 15 oder 19 Gemeinderatsmitgliedern 5,  
mit 21, 23 oder 25 Gemeinderatsmitgliedern 7.

Der nach Abs. 3 dritter Satz nicht stimmberechtigte Bürgermeister ist in die Gesamtzahl nicht mitzuzählen.

(2) Die Anzahl der Vizebürgermeister legt der Gemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung fest. Diese Festlegung gilt für die gesamte Funktionsperiode. Wird auch ein zweiter Vizebürgermeister gewählt, so führen die Vizebürgermeister nach der Reihenfolge ihrer Wahl die Amtsbezeichnung erster und zweiter Vizebürgermeister. Bei Verhinderung oder Erlöschen seines Amtes wird der Bürgermeister durch den Vizebürgermeister, bei mehreren Vizebürgermeistern nach der Reihenfolge ihrer Wahl, vertreten.

(3) Die Gemeinderatsparteien haben nach Maßgabe ihrer verhältnismäßigen Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand. Gehört der Bürgermeister einer Gemeinderatspartei an, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, ist dieser in die letzte Zahl der Vorstandsmitglieder seiner Gemeinderatspartei einzurechnen. Wenn die Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, so ist der Bürgermeister im Gemeindevorstand nicht stimmberechtigt. In diesem Fall ist er beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes. Der Bürgermeister führt aber in jedem Fall den Vorsitz im Gemeindevorstand.

(4) Der Bürgermeister wird auf Grund des gleichen, unmittlerbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes aller Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt. Zum Bürgermeister kann nur ein Wahlwerber gewählt werden, auf dessen wahlwerbende Partei mindestens ein Mandat zum Ge-

meinderat entfällt und dieser ein Mandat zugewiesen erhält. Die Gemeindewahlordnung kann Ausnahmefälle bestimmen, in denen der Bürgermeister vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt wird.

(5) Der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes werden auf die Funktionsdauer des Gemeinderates (§ 16) gewählt. Ihre Funktion beginnt mit ihrer Angelobung und endet, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, mit der Angelobung des Bürgermeisters der neuen Funktionsperiode. Findet eine Gemeinderatswahl mangels Vorliegens eines Wahlvorschlages nicht statt, so endet die Funktionsperiode des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes mit Ablauf des vorgesehenen Wahltages.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes enthält die Gemeindewahlordnung.“

5. § 18 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Dieses Gelöbnis ist durch die Worte „Ich gelobe“ abzulegen.“

6. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Gelöbnis nach Abs. 1 haben über Aufforderung des Bürgermeisters alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates zu leisten.“

7. Die Überschrift des § 19 lautet:

„§ 19

Enden eines Mandates und Amtes“

8. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die näheren Bestimmungen über das Enden des Mandates eines Mitgliedes des Gemeinderates, das Enden des Amtes eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters sowie über die Neubesetzung freigewordener Stellen enthält die Gemeindewahlordnung.“

9. § 20 lautet:

„§ 20

Aufwandsentschädigung

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt – sofern diese nicht eine laufende Entschädigung nach Abs. 2 oder 3 erhalten – für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld kann auch in Form eines Pauschales gewährt werden.

(2) Der Bürgermeister, die Vizebürgermeister, die mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ortsvorsteher erhalten aus Gemeindemitteln für den durch ihre Stellung erforderlichen Mehraufwand, den Zeitverlust und den Verdienstentgang eine laufende, angemessene Entschädigung, die durch Gemeinderatsbeschluß festzusetzen ist. Hiebei sind die Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. der Ortsverwaltungsteile, sonstige für das Ausmaß der Arbeitsbelastung des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, der mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ortsvorsteher maßgebende Umstände, deren erhöhte

Aufwendungen, der etwaige Verdienstentgang sowie die von der Landesregierung zu erlassenden Bestimmungen über Mindestsätze der Entschädigung zu berücksichtigen. Neben der laufenden Entschädigung gebührt diesen Gemeindeorganen noch der Ersatz der Reisekosten, der auf Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines Pauschales gewährt werden kann. Nach mehr als zweimonatiger Verhinderung des Bürgermeisters gebührt auf die Dauer seiner weiteren Vertretung die gleiche Entschädigung und ein allfälliges Reisekostenpauschale seinem Stellvertreter. Während derselben Zeit ruhen die dem Bürgermeister sowie dem Stellvertreter auf Grund seiner Stellung als Vizebürgermeister zukommenden laufenden Entschädigungen.

(3) Der Gemeinderat kann außer dem Bürgermeister, den Vizebürgermeistern, den mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeindevorstandes und den Ortsvorstehern auch anderen mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates eine laufende Entschädigung und ein Reisekostenpauschale nach den im Abs. 2 festgelegten Grundsätzen zuerkennen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Bestimmungen über die Sitzungsgelder und über Mindestsätze der in den Abs. 2 und 3 genannten Entschädigungen zu erlassen. Hinsichtlich der Mindestsätze ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinden bzw. der Ortsverwaltungsteile, die damit im Zusammenhang stehende erhöhte Arbeitsbelastung der Bürgermeister, Vizebürgermeister, der mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ortsvorsteher sowie auf die Finanzkraft der Gemeinde Bedacht zu nehmen.

(5) Über strittige Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder hat der Gemeinderat mit Bescheid zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist keine Berufung zulässig.“

10. § 25 lautet:

„§ 25

Aufgaben

(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde das beschließende Organ, soweit nicht bestimmte Angelegenheiten durch dieses Verfassungsgesetz oder durch Gesetz (Abs. 2) anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Er überwacht die Geschäftsführung in allen Bereichen der Gemeindeverwaltung.

(2) Angelegenheiten, die durch dieses Verfassungsgesetz nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind, können durch Gesetz dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister zugewiesen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

(3) Der Gemeinderat ist befugt, einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder nur zum Teil dem Bürgermeister zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.“

11. § 26 lautet:

„§ 26

Aufgaben

(1) Dem Gemeindevorstand sind außer jenen Aufgaben, die ihm durch dieses Verfassungsgesetz oder durch

andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, soweit der Gemeinderat dafür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;
2. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
3. der Erwerb oder die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 1 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
4. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 1 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt;
5. die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlags unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien.

(2) Werden nach Abs. 1 Z 3 oder 4 Rechtsgeschäfte abgeschlossen, deren Gegenstände in einem wirtschaftlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen, so sind die jährlichen Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen.

(3) Der Bürgermeister hat das Recht, in den Angelegenheiten des Abs. 1 die Entscheidung des Gemeinderates zu verlangen. Wird ein solches Begehren bis zum Schluß der Sitzung gestellt, so bewirkt es den Übergang der Zuständigkeit auf den Gemeinderat und hemmt die Durchführung eines allenfalls bereits gefaßten Beschlusses. Mit gleicher Wirkung kann auch der Gemeindevorstand in einzelnen Angelegenheiten des Abs. 1 die Entscheidung des Gemeinderates verlangen.

(4) Ist der Gemeindevorstand in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen in einem bestimmten Gegenstand beschlußunfähig, so geht seine Zuständigkeit für diesen Gegenstand auf den Gemeinderat über. Bei Beschlußunfähigkeit wegen Befangenheit gilt jedoch § 48 Abs. 4.“

12. § 27 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Dem Bürgermeister sind außer jenen Aufgaben, die ihm durch dieses Verfassungsgesetz oder durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

1. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in erster Instanz, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird;
2. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefaßten Beschlüsse;
3. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung;

4. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
5. der Erwerb oder die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,2 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
6. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,2 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
7. die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen bis höchstens 5.000 S im Einzelfall im Rahmen des Voranschlags unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien.

(3) Werden nach Abs. 2 Z 5 oder 6 Rechtsgeschäfte abgeschlossen, deren Gegenstände in einem wirtschaftlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen, so sind die jährlichen Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen.

(4) Der Bürgermeister kann durch Verordnung einzelne Gruppen von in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde – unbeschadet seiner Verantwortlichkeit – Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur Besorgung in seinem Namen übertragen.

(5) Hinsichtlich der auf die Gemeindevorstandsmitglieder gemäß Abs. 4 aufgeteilten Aufgaben handeln die Mitglieder des Gemeindevorstandes im Namen des Bürgermeisters und sind an seine Weisungen gebunden sowie nach § 47 Abs. 1 verantwortlich. § 64 Abs. 1 und 2 wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.“

13. § 28 lautet:

„§ 28

Amtsenthbung

(1) Ein von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde gewählter Bürgermeister verliert sein Amt als Bürgermeister, wenn er durch Volksabstimmung abgesetzt wird. Die Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn sie der Gemeinderat aufgrund eines schriftlichen Antrages mit Zweidrittelmehrheit verlangt. Durch einen derartigen Beschluß ist der Bürgermeister an der ferneren Ausübung seines Amtes nicht verhindert. Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters muß von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder unterfertigt sein.

(2) Haben an der Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters mindestens 40 v.H. der zum Gemeinderat Wahlberechtigten teilgenommen und lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“, so gilt der Bürgermeister mit Kundmachung des Abstimmungsergebnisses an der Amtstafel als abgesetzt.

(3) Ein vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählter Bürgermeister verliert sein Amt als Bürgermeister, wenn ihm aufgrund eines schriftlichen Antrages vom Gemeinderat in geheimer Abstimmung das Mißtrauen ausgesprochen wird. Der Mißtrauensantrag muß von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder unterfertigt sein.

(4) Ein vom Bürgermeister verschiedenes Mitglied des Gemeindevorstandes verliert sein Amt, wenn ihm aufgrund eines schriftlichen Antrages von den Gemeinderatsmitgliedern seiner Gemeinderatspartei in geheimer Abstimmung das Mißtrauen ausgesprochen wird. Bei Vornahme der Abstimmung über den Mißtrauensantrag müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates der betreffenden Gemeinderatspartei anwesend sein.

(5) Der Bürgermeister hat einen Antrag nach Abs. 1, 3 oder 4 in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung aufzunehmen. Während der Beratung und Beschlußfassung über die Anträge nach Abs. 1 oder 3 hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen.

(6) Die näheren Bestimmungen betreffend den Amtsverlust des Bürgermeisters und eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes enthält die Gemeindevahlordnung.“

14. Im § 29 Abs. 1 werden nach den Worten „vom Gemeinderat“ die Worte „und Gemeindevorstand“ eingefügt.

15. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Richten sich die in Abs. 2 bezeichneten Bedenken des Bürgermeisters gegen einen Beschluß des Gemeindevorstandes, hat er ebenfalls mit der Vollziehung innezuhalten und die Angelegenheit als Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.“

16. Im § 31 Abs. 1 erster Halbsatz werden die Worte „des Gemeinderates“ durch die Worte „des zuständigen Kollegialorganes“ ersetzt; im § 31 Abs. 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „dem Gemeinderat“ durch die Worte „dem zuständigen Kollegialorgan“ ersetzt.

17. § 33a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ortsvorsteher wird vom Bürgermeister für die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt. Zum Ortsvorsteher kann nur eine Person bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Ortsverwaltungsteil hat, für den sie bestellt wird. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderates zu bestellen. Der Ortsvorsteher kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder Abberufung wird mit der Kundmachung nach Abs. 7 wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung oder Abberufung des Ortsvorstehers vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

18. § 33a Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Sofern der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes ist, ist er den Sitzungen des Gemeinderates bzw. des Gemeindevorstandes über solche Angelegenheiten mit beratender Stimme beizuziehen.“

19. § 33a Abs. 7 lautet:

„(7) Die Unterteilung des Gemeindegebietes in Ortsverwaltungsteile (§ 1 Abs. 3), die Bestellung oder Abberu-

fung des Ortsvorstehers, die Bestellung der weiteren Mitglieder des Ortsausschusses sowie die gemäß Abs. 5 übertragenen Aufgaben sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.“

20. Dem § 35 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Gemeindevorstand ist hinsichtlich der sinnge-  
mäßigen Anwendung der §§ 36 Abs. 2, 38 Abs. 2 und 4 sowie 40 Abs. 1 und 2 von der Anzahl der stimmberechtigten Gemeindevorstandsmitglieder auszugehen.“

21. Im § 36 Abs. 3 erster Satz werden die Worte „am dritten Tage“ durch die Worte „am dritten Amtstag“ ersetzt.

22. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung ist mit dem Punkt „Allfälliges“ abzuschließen; eine Beschlußfassung unter diesem Punkt ist jedoch nur im Falle des Abs. 2 zulässig. Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, ausgenommen im Falle nach den §§ 28 Abs. 1, 3 und 4, 36 Abs. 2, 38 Abs. 2 und 4, 40 Abs. 2 sowie 71 Abs. 8, vor Beginn der Sitzung abzusetzen. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Vorsitzende.“

23. Im § 39 Abs. 2 werden die Worte „den von der Wahlpartei vorgeschlagenen Ersatzmann“ durch die Worte „das nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung vorgesehene Ersatzmitglied“ ersetzt.

24. Im § 44 Abs. 1 lit. f wird nach dem Wort „haben“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 44 Abs. 1 wird folgende lit. g angefügt:

„g) die an den Bürgermeister oder an die Mitglieder des Gemeindevorstandes gerichteten mündlichen Anfragen und mündliche Anfragebeantwortungen, sofern der Anfrager die Aufnahme verlangt.“

25. § 44 Abs. 2 bis 7 lautet:

„(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift ist der leitende Amtmann (§ 46) oder ein anderer Gemeindebediensteter oder ein vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellter Schriftführer zu betrauen.

(4) Die Verhandlungsschrift ist binnen acht Tagen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen und vom Vorsitzenden, Schriftführer und von mindestens zwei Gemeinderäten, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, nach Kenntnisnahme zu unterfertigen. Jeder Gemeinderatspartei ist binnen acht Tagen nach Übertragung eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift kostenlos zuzusenden.

(5) Die Verhandlungsschrift ist mindestens drei Amtstage vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen.

(6) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist.

(7) Die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften, die im Gemeindearchiv aufzubewahren sind, ist während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedem wahlberechtigten Gemeindeglied erlaubt.“

26. Dem § 44 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen. Abs. 4 letzter Satz und Abs. 7 finden auf diese keine Anwendung. Die Verhandlungsschrift ist im Gemeindearchiv aufzubewahren.“

(9) Für die Verhandlungsschrift einer Sitzung des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gelten die Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6 sinngemäß. Die Verhandlungsschrift ist binnen acht Tagen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen und vom Vorsitzenden, Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes bzw. Ausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Vorsitzenden verschiedenen Wahlpartei angehören soll, nach Kenntnisnahme zu unterfertigen. Die Verhandlungsschrift ist im Gemeindearchiv aufzubewahren. Jedem Mitglied des Gemeinderates steht die Einsichtnahme in die Verhandlungsschrift offen.“

27. § 48 Abs. 5 lit. c lautet:

„c) im Falle des Verlangens einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters und im Falle des Mißtrauensvotums gegen den Bürgermeister oder ein sonstiges Mitglied des Gemeindevorstandes,“

28. § 49 lautet:

„§ 49  
Urkunden

(1) Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlußfassung des Gemeinderates bedürfen, sind vom Bürgermeister sowie von zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zu unterfertigen.

(2) Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlußfassung des Gemeindevorstandes bedürfen, sind vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes, das nach Möglichkeit einer anderen Gemeinderatspartei als der Bürgermeister angehören soll, zu unterfertigen.

(3) Alle übrigen Urkunden und Schriftstücke sind vom Bürgermeister zu unterfertigen.

(4) Die Urkunden sind mit dem Gemeindegel zu versehen. Aufsichtsbehördliche Genehmigungen sind auf der Urkunde ersichtlich zu machen.“

29. Der bisherige § 49b Abs. 2 lit. b erhält die Buchstabenbezeichnung „c)“ und der bisherige § 49b Abs. 2 lit. c erhält die Buchstabenbezeichnung „d)“. Als neue lit. b wird eingefügt:

„b) vom Bürgermeister für die ganze Gemeinde oder für einen Ortsverwaltungsteil,“

30. Dem § 49d Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 28 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

31. § 49d Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Eine Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn sie

- a) anlässlich der Beschlußfassung vom Gemeinderat oder
- b) schriftlich vom Bürgermeister oder
- c) schriftlich von 25 v.H. zum Gemeinderat Wahlberechtigten

verlangt wird. Die Volksabstimmung ist mit Verordnung des Gemeinderates anzuordnen.

(3) Haben an der Volksabstimmung mindestens 40 v.H. der zum Gemeinderat Wahlberechtigten teilgenommen und lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Nein“, wird der der Volksabstimmung unterzogene Beschluß des Gemeinderates nicht wirksam.“

32. § 49e lautet:

„§ 49e

Petitions- und Beschwerderecht

Jedermann hat das Recht, Petitionen an die Gemeinde zu richten und bei den Organen der Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Beschwerden zu erheben.“

33. Dem § 49f Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 28 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

34. § 49f Abs. 2 lautet:

„(2) Die näheren Bestimmungen über die Gemeindeversammlung, die Volksbefragung, die Bürgerinitiative, die Volksabstimmung sowie das Petitions- und Beschwerderecht enthält das Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz, LGBl. Nr. 55/1988, in der jeweils geltenden Fassung.“

35. Dem § 61 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Jeder Gemeinderatspartei ist binnen drei Tagen nach Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes kostenlos zuzusenden.“

36. Die Überschrift des § 63 lautet:

„§ 63

Abweichungen vom Voranschlag,  
Nachtragsvoranschlag“

37. § 63 Abs. 1 lautet:

„(1) Ausgaben, durch welche der für seine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (überplanmäßige Ausgaben) sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für Zwecke eines anderen Voranschlagsansatzes (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Gemeinderat.“

38. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Ergibt sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer Ausgabe, die im Voranschlag nicht vorgesehen ist (außerplanmäßige Ausgabe) oder zeigt sich, daß der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und

Einnahmen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages eingehalten werden kann, so ist der Bürgermeister verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen. Für überplanmäßige Ausgaben und Kreditübertragungen ist jedenfalls ein Nachtragsvoranschlag erforderlich, sofern sie jeweils insgesamt 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages übersteigen.“

39. Dem § 68 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Jeder Gemeinderatspartei ist binnen drei Tagen nach Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses kostenlos zuzusenden.“

40. § 71 Abs. 3 entfällt. Dem § 71 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 8 angefügt:

„(3) Der Obmann des Prüfungsausschusses hat die Tagesordnung für die Prüfungsausschußsitzung festzusetzen, die Sitzung einzuberufen und den Vorsitz zu führen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, während der Sitzung in die verhandlungsgegenständlichen Akte Einsicht zu nehmen.

(5) Die mit der Führung der verhandlungsgegenständlichen Angelegenheiten betrauten Organe und Gemeindebediensteten sind verpflichtet, den Prüfungsausschußmitgliedern jeden gewünschten Aufschluß zu geben.

(6) Die Vertagung eines Tagesordnungspunktes bedarf der Dreiviertelmehrheit.

(7) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuß dem Gemeinderat einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von der Mehrheit des Ausschusses abweichende Anschauung als Minderheitsbericht dem Gemeinderat vorzulegen. Vor der Vorlage des Prüfungsausschußberichtes bzw. des Minderheitsberichtes an den Gemeinderat ist dem Bürgermeister und dem Kassensführer (Gemeindekassier) Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Äußerung abzugeben. Die Äußerung ist dem Bericht anzuschließen.

(8) Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Bericht des Prüfungsausschusses und allfällige Minderheitsberichte in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“

41. Im § 78 Abs. 2 werden die Worte „nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950)“ durch die Worte „nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991“ ersetzt.

42. § 86 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Wenn der Gemeinderat andauernd arbeits- oder beschlußunfähig ist oder wenn aus sonstigen Gründen eine geordnete Führung der Geschäfte der Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist oder die gesetzlich obliegenden Aufgaben in angemessener Frist nicht erfüllt werden, kann die Landesregierung den Gemeinderat auflösen. Mit der Auflösung erlöschen alle Mandate. Die Auflösung des Gemeinderates bewirkt auch den Verlust des Amtes des Bürgermeisters, der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Mitglieder der Ausschüsse, des Ortsvorstehers und des Ortsausschusses. Die Auflösung des Gemeinderates ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Der Gemeinderat kann auch selbst vor Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit. Abs. 1 zweiter, dritter und letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat zur Fortführung der Verwaltung der Gemeinde bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters einen Regierungskommissär einzusetzen. Zu seiner Beratung ist von der Aufsichtsbehörde über Vorschlag der im Gemeindevorstand vertreten gewesenen Gemeinderatsparteien ein Beirat zu bestellen, der in seiner Mitgliederzahl und mit seiner parteimäßigen Zusammensetzung dem vor der Auflösung bestandenen Gemeindevorstand zu entsprechen hat. Dem Beirat hat jedenfalls der zuletzt im Amt gewesene Bürgermeister anzugehören. Für die übrigen Mitglieder des Beirates steht den Gemeinderatsparteien, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hatten, das Vorschlagsrecht zu. Hierbei ist der Bürgermeister, wenn er stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindevorstandes war, in die Gesamtzahl mitzuzählen. Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Gemeinderatsparteien aufzufordern, binnen einer Woche einen Vorschlag zu erstatten. Werden Vorschläge nicht oder nur teilweise erstattet, entscheidet die Landesregierung über die Zusammensetzung des Beirates. Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

(4) Nach der Auflösung ist innerhalb von sechs Monaten die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters von der Landesregierung auszusprechen. Die Bestimmungen über die Einberufung zur konstituierenden Sitzung und die Vorsitzführung bei dieser Sitzung enthält die Gemeindevorstandsordnung.“

43. Im § 87 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950)“ durch die Worte „Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

44. Im VII. Hauptstück wird vor § 89 folgender § 88a eingefügt:

#### „§ 88a

#### Personenbezogene Ausdrücke

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

#### Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I treten, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit 18. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 2, 4, 8, 13, 23 und 42 treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Anzahl der Gemeinderatsmitglieder und Gemeindevorstandsmitglieder bleibt bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates dieser Gemeinden unberührt.

(4) Steht zum Zeitpunkt der Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürger-

meisters aufgrund einer kundgemachten Verordnung fest, daß eine Gemeinde mit Beginn des nächsten Jahres in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt wird, ist eine Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters für diese Gemeinde nicht auszuschreiben. Die Funktionsperiode des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters dieser Gemeinde endet mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres der allgemeinen Wahlen des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters. Die Funktionsperiode der Gemeindeorgane der neu gebildeten Gemeinden dauert bis zur nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl. § 16 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

**Dr. Dax**

**Stix**

## **56. Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1992, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1992)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Eisenstädter Stadtrecht, LGBl. Nr. 38/1965, in der Fassung LGBl. Nr. 45/1970, LGBl. Nr. 34/1977, LGBl. Nr. 24/1990 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 10/1966 und LGBl. Nr. 41/1990 wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn jedoch infolge vorzeitiger Auflösung des Gemeinderates (§ 81) in dem Jahr, in dem die allgemeinen Gemeinderatswahlen vorgenommen werden, oder im Vorjahr eine Neuwahl des Gemeinderates stattgefunden hat, so bleibt der neugewählte Gemeinderat bis zur zweitnächsten allgemeinen Gemeinderatswahl im Amt. Hat eine Neuwahl vor diesem Zeitraum stattgefunden, bleibt der neugewählte Gemeinderat nur bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode im Amt.“

2. Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Findet eine Gemeinderatswahl mangels Kundmachung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates nicht statt, so endet die Funktionsperiode mit Ablauf des vorgesehenen Wahltages. In diesem Fall regelt die Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung des § 81 die Fortführung der Geschäfte.“

3. § 8 lautet:

### „§ 8

#### Bürgermeister und Stadtsenat

(1) Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister, dem ersten und zweiten Vizebürgermeister und den übrigen Stadtsenatsmitgliedern. Die Gesamtzahl seiner Mitglieder beträgt sieben. Der nach Abs. 3 dritter Satz nicht stimmberechtigte Bürgermeister ist in die Gesamtzahl nicht mitzuzählen.

(2) Bei Verhinderung oder Erlöschen seines Amtes wird der Bürgermeister durch die Vizebürgermeister nach der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

(3) Die Gemeinderatsparteien haben nach Maßgabe ihrer verhältnismäßigen Stärke Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat. Gehört der Bürgermeister einer Gemeinderatspartei an, die Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat

hat, ist dieser in die letzte Zahl der Senatsmitglieder seiner Gemeinderatspartei einzurechnen. Wenn die Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat, so ist der Bürgermeister im Stadtsenat nicht stimmberechtigt. In diesem Fall ist er beratendes Mitglied des Stadtsenates. Der Bürgermeister führt aber in jedem Fall den Vorsitz im Stadtsenat.

(4) Der Bürgermeister wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes aller Staatsbürger, die in der Stadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt. Zum Bürgermeister kann nur ein Wahlwerber gewählt werden, auf dessen wahlwerbende Partei mindestens ein Mandat zum Gemeinderat entfällt und dieser ein Mandat zugewiesen erhält. Die Gemeindewahlordnung kann Ausnahmefälle bestimmen, in denen der Bürgermeister vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt wird.

(5) Der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Stadtsenates werden auf die Funktionsdauer des Gemeinderates (§ 7) gewählt. Ihre Funktion beginnt mit ihrer Angelobung und endet, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, mit der Angelobung des Bürgermeisters der neuen Funktionsperiode. Findet eine Gemeinderatswahl mangels Kundmachung eines Wahlvorschlages nicht statt, so endet die Funktionsperiode des Bürgermeisters und des Stadtsenates mit Ablauf des vorgesehenen Wahltages.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates enthält die Gemeindewahlordnung.“

4. § 9 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Das Gelöbnis ist durch die Worte „Ich gelobe“ abzulegen.“

5. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Gelöbnis nach Abs. 1 haben über Aufforderung des Bürgermeisters alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates zu leisten.“

6. Die Überschrift des § 10 lautet:

### „§ 10

#### Enden eines Mandates und Amtes“

7. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die näheren Bestimmungen über das Enden des Mandates eines Mitgliedes des Gemeinderates, das Enden des Amtes eines Mitgliedes des Stadtsenates und des Bürgermeisters sowie über die Neubesetzung frei gewordener Stellen enthält die Gemeindewahlordnung.“

8. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtsenates und der Ausschüsse gebührt – sofern diese nicht eine laufende Entschädigung nach Abs. 2 oder 3 erhalten – für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld kann auch in Form eines Pauschalles gewährt werden.“

9. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Bestimmungen über die Sitzungsgelder und über Mindest-

sätze der in den Abs. 2 und 3 genannten Entschädigungen zu erlassen. Hinsichtlich der Mindestsätze ist auf die Einwohnerzahl der Stadt bzw. der Stadtbezirke, die damit im Zusammenhang stehende Arbeitsbelastung des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, der Stadträte und der Stadtbezirksvorsteher sowie auf die Finanzkraft der Stadt Bedacht zu nehmen.“

10. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Über strittige Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder hat der Gemeinderat mit Bescheid zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist keine Berufung zulässig.“

11. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt das beschließende Organ, soweit nicht bestimmte Angelegenheiten durch dieses Verfassungsgesetz oder durch Gesetz (Abs. 4) anderen Organen der Stadt zugewiesen sind.“

12. § 13 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Wahl des Bürgermeisters, sofern er nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung nicht von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Stadt gewählt wird, die Wahl der übrigen Mitglieder des Stadtsenates, die Bildung der Gemeinderatsausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder, sowie das Mißtrauensvotum gegenüber einem vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählten Bürgermeister und die Einleitung einer Volksabstimmung über die Absetzung eines von der Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählten Bürgermeisters;“

13. § 13 Abs. 2 Z 15 zweiter Halbsatz lautet:

„die Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben, Kreditübertragungen sowie Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben;“

14. Dem § 13 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Angelegenheiten, die durch dieses Verfassungsgesetz nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind, können durch Gesetz anderen Organen der Stadt zugewiesen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

(5) Der Gemeinderat ist befugt, einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder nur zum Teil dem Magistrat zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.“

15. § 14 Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. der Erwerb oder die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 1 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Haushaltsjahres;“

16. Der bisherige § 14 Abs. 3 Z 8 erhält die Ziffernbezeichnung „9.“. Als neue Z 8 wird eingefügt:

„8. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages, wenn das Entgelt den Gesamtbe-

trag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 1 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt;“

17. Dem § 14 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Werden nach Abs. 3 Z 7 oder 8 Rechtsgeschäfte abgeschlossen, deren Gegenstände in einem wirtschaftlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen, so sind die jährlichen Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen.

(5) Der Bürgermeister hat das Recht, in Angelegenheiten des Abs. 3 die Entscheidung des Gemeinderates zu verlangen. Wird ein solches Begehren bis zum Schluß der Sitzung gestellt, so bewirkt es den Übergang der Zuständigkeit auf den Gemeinderat und hemmt die Durchführung eines allenfalls bereits gefaßten Beschlusses. Mit gleicher Wirkung kann auch der Stadtsenat in einzelnen Angelegenheiten des Abs. 3 die Entscheidung des Gemeinderates verlangen.“

18. § 14a Abs. 1 lautet:

„(1) Die vom Bürgermeister verschiedenen Mitglieder des Stadtsenates bedürfen zur Amtsführung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt des Vertrauens jener Gemeinderatspartei, die sie in den Stadtsenat gewählt hat.“

19. § 14a Abs. 2 vorletzter Satz entfällt.

20. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist der Stadtsenat in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen in einem bestimmten Gegenstand beschlußunfähig, so geht seine Zuständigkeit für diesen Gegenstand auf den Gemeinderat über. Bei Beschlußunfähigkeit wegen Befangenheit gilt jedoch § 43 Abs. 4.“

21. Der bisherige § 15 Abs. 5 entfällt.

22. Der bisherige § 15 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“ und lautet:

„(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Grundsätze für die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß. Hinsichtlich des Abs. 3 sowie der sinngemäßen Anwendung der §§ 33 Abs. 4 und 35 Abs. 2 ist von der Anzahl der stimmberechtigten Stadtsenatsmitglieder auszugehen.“

23. § 17 lautet:

### „§ 17

#### Amtsenthbung

(1) Ein von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Stadt gewählter Bürgermeister verliert sein Amt als Bürgermeister, wenn er durch Volksabstimmung abgesetzt wird. Die Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn sie der Gemeinderat aufgrund eines schriftlichen Antrages mit Zweidrittelmehrheit verlangt. Durch einen derartigen Beschluß ist der Bürgermeister an der ferneren Ausübung seines Amtes nicht verhindert. Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bür-

germeisters muß von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder unterfertigt sein.

(2) Haben an der Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters mindestens 40 v.H. der zum Gemeinderat Wahlberechtigten teilgenommen und lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“, so gilt der Bürgermeister mit Kundmachung des Abstimmungsergebnisses an der Amtstafel als abgesetzt.

(3) Ein vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählter Bürgermeister verliert sein Amt als Bürgermeister, wenn ihm aufgrund eines schriftlichen Antrages vom Gemeinderat in geheimer Abstimmung das Mißtrauen ausgesprochen wird. Der Mißtrauensantrag muß von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder unterfertigt sein.

(4) Der Bürgermeister hat einen Antrag nach Abs. 1 oder 3 in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung aufzunehmen. Während der Beratung und Beschlußfassung über diese Anträge hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen.

(5) Die näheren Bestimmungen betreffend den Amtsverlust des Bürgermeisters enthält die Gemeindewahlordnung.“

24. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Richten sich die in Abs. 1 bezeichneten Bedenken des Bürgermeisters gegen einen Beschluß des Stadtsenates, hat er ebenfalls mit der Vollziehung innezuhalten und die Angelegenheit als Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.“

25. Im § 20 Abs. 1 erster Halbsatz werden die Worte „des Gemeinderates“ durch die Worte „des zuständigen Kollegialorganes“ ersetzt; im § 20 Abs. 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „dem Gemeinderat“ durch die Worte „dem zuständigen Kollegialorgan“ ersetzt.

26. § 23a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Stadtbezirksvorsteher wird vom Bürgermeister für die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt. Zum Stadtbezirksvorsteher kann nur eine Person bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Stadtbezirk hat, für den sie bestellt wird. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderates zu bestellen. Der Stadtbezirksvorsteher kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder Abberufung wird mit der Kundmachung nach Abs. 7 wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung oder Abberufung des Stadtbezirksvorstehers vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

27. § 23a Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Sofern der Stadtbezirksvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates ist, ist er den Sitzungen des Gemeinderates bzw. des Stadtsenates über solche Angelegenheiten mit beratender Stimme beizuziehen.“

28. § 23a Abs. 7 lautet:

„(7) Die Unterteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke (§ 2 Abs. 2), die Bestellung oder Abberufung des Stadt-

bezirksvorstehers, die Bestellung der weiteren Mitglieder des Stadtbezirksausschusses sowie die gemäß Abs. 5 übertragenen Aufgaben sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.“

29. Im § 24 Abs. 3 wird das Wort „unmittelbare“ durch das Wort „laufende“ ersetzt.

30. Dem § 24 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Dem Magistrat sind außer jenen Aufgaben, die ihm durch dieses Verfassungsgesetz oder durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

1. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
2. der Erwerb oder die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,2 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
3. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,2 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
4. die widmungsgemäße Nutzung von beweglichem und unbeweglichem Gemeindevermögen;
5. die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen bis höchstens 10.000 S im Einzelfall im Rahmen des Voranschlags unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien.

(5) Werden nach Abs. 4 Z 2 oder 3 Rechtsgeschäfte abgeschlossen, deren Gegenstände in einem wirtschaftlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen, so sind die jährlichen Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen.“

31. Im § 31 Abs. 3 erster Satz werden die Worte „am dritten Tage“ durch die Worte „am dritten Amtstag“ ersetzt.

32. § 33 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Er ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, ausgenommen im Falle nach den §§ 14a Abs. 2, 17 Abs. 1 und 3, 31 Abs. 2, 33 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 2 sowie 66 Abs. 8, vor Beginn der Sitzung abzusetzen.“

33. Im § 34 Abs. 2 werden die Worte „den von der Wahlpartei vorgeschlagenen Ersatzmann“ durch die Worte „das nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vorgesehene Ersatzmitglied“ ersetzt.

34. Im § 37 wird die Zitierung „15 Abs. 2“ durch die Zitierung „15 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

35. Im § 40 Abs. 1 lit. f wird nach dem Wort „haben“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 40 Abs. 1 wird folgende lit. g angefügt:

„g) die an den Bürgermeister oder an die Mitglieder des Stadtsenates gerichteten mündlichen Anfragen und mündliche Anfragebeantwortungen, sofern der Anfrager die Aufnahme verlangt.“

36. § 40 Abs. 2 bis 7 lautet:

„(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.“

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift ist ein Gemeindebediensteter oder ein vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellter Schriftführer zu betrauen.

(4) Die Verhandlungsschrift ist binnen acht Tagen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen und vom Vorsitzenden, Schriftführer und von mindestens zwei Gemeinderäten, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, nach Kenntnisnahme zu unterfertigen. Jeder Gemeinderatspartei ist binnen acht Tagen nach Übertragung eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift kostenlos zuzusenden.

(5) Die Verhandlungsschrift ist mindestens drei Amtstage vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Magistrat zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen.

(6) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist.

(7) Die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften, die in der Magistratsdirektion aufzubewahren sind, ist während der Amtsstunden im Magistrat jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied erlaubt.“

37. Dem § 40 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen. Abs. 4 letzter Satz und Abs. 7 finden auf diese keine Anwendung.“

(9) Für die Verhandlungsschrift einer Sitzung des Stadtsenates und der Ausschüsse gilt Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6 sinngemäß. Die Verhandlungsschrift ist binnen acht Tagen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen und vom Vorsitzenden, Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Stadtsenates bzw. Ausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Vorsitzenden verschiedenen Wahlpartei angehören soll, nach Kenntnisnahme zu unterfertigen. Die Verhandlungsschrift ist in der Magistratsdirektion aufzubewahren. Jedem Mitglied des Gemeinderates steht die Einsichtnahme in die Verhandlungsschrift offen.“

38. § 43 Abs. 5 lit. c lautet:

„c) im Falle des Verlangens einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters und im Falle des Mißtrauensvotums gegen den Bürgermeister oder ein sonstiges Mitglied des Stadtsenates,“

39. § 44 lautet:

„§ 44  
Urkunden

(1) Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlußfassung des Gemeinderates bedürfen, sind vom Bürgermeister sowie von zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zu unterfertigen.

(2) Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlußfassung des Stadtsenates bedürfen, sind vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Stadtsenates, das nach Möglichkeit einer anderen Gemeinderatspartei als der Bürgermeister angehören soll, zu unterfertigen.

(3) Alle übrigen Urkunden und Schriftstücke sind vom Bürgermeister zu unterfertigen.

(4) Die Urkunden sind mit dem Stadtsiegel zu versehen. Aufsichtsbehördliche Genehmigungen sind auf der Urkunde ersichtlich zu machen.“

40. Der bisherige § 44b Abs. 2 lit. b erhält die Buchstabenbezeichnung „c)“ und der bisherige § 44b Abs. 2 lit. c erhält die Buchstabenbezeichnung „d)“. Als neue lit. b wird eingefügt:

„b) vom Bürgermeister für die ganze Stadt oder für einen Stadtbezirk,“

41. Dem § 44d Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

42. § 44d Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Eine Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn sie

- a) anlässlich der Beschlußfassung vom Gemeinderat oder
- b) schriftlich vom Bürgermeister oder
- c) schriftlich von 25 v.H. zum Gemeinderat Wahlberechtigten verlangt wird. Die Volksabstimmung ist mit Verordnung des Gemeinderates anzuordnen.

(3) Haben an der Volksabstimmung mindestens 40 v.H. der zum Gemeinderat Wahlberechtigten teilgenommen und lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Nein“, wird der der Volksabstimmung unterzogene Beschluß des Gemeinderates nicht wirksam.“

43. Dem § 44f Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

44. § 44f Abs. 2 lautet:

„(2) Die näheren Bestimmungen über die Gemeindeversammlung, die Volksbefragung, die Bürgerinitiative, die Volksabstimmung sowie das Petitions- und Beschwerde-recht enthält das Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz, LGBl. Nr. 55/1988, in der jeweils geltenden Fassung.“

45. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Jeder Gemeinderatspartei ist binnen drei Tagen nach Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes kostenlos zuzusenden.“

46. Die Überschrift des § 58 lautet:

„§ 58

Abweichungen vom Voranschlag,  
Nachtragsvoranschlag“

47. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Ausgaben, durch welche der für seine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlag überschritten wird (überplanmäßige Ausgaben), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für Zwecke eines anderen Voranschlagsansatzes (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Gemeinderat.“

48. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Ergibt sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer Ausgabe, die im Voranschlag nicht vorgesehen ist (außerplanmäßige Ausgabe) oder zeigt sich, daß der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages eingehalten werden kann, so ist der Bürgermeister verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen. Für überplanmäßige Ausgaben und Kreditübertragungen ist jedenfalls ein Nachtragsvoranschlag erforderlich, sofern sie jeweils insgesamt 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages übersteigen.“

49. Dem § 63 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Jeder Gemeinderatspartei ist binnen drei Tagen nach Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des aufgelegten Rechnungsabschlusses kostenlos zuzusenden.“

50. § 66 Abs. 3 entfällt. Dem § 66 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 8 angefügt:

„(3) Der Obmann des Prüfungsausschusses hat die Tagesordnung für die Prüfungsausschußsitzung festzusetzen, die Sitzung einzuberufen und den Vorsitz zu führen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, während der Sitzung in die verhandlungsgegenständlichen Akte Einsicht zu nehmen.

(5) Die mit der Führung der verhandlungsgegenständlichen Angelegenheiten betrauten Organe und Gemeindebediensteten sind verpflichtet, den Prüfungsausschußmitgliedern jeden gewünschten Aufschluß zu geben.

(6) Die Vertagung eines Tagesordnungspunktes bedarf der Dreiviertelmehrheit.

(7) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuß dem Gemeinderat einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von der Mehrheit des Ausschusses abweichende Anschauung als Minderheitsbericht dem Gemeinderat vorzulegen. Vor der Vorlage des Prüfungsausschußberichtes bzw. des Minderheitsberichtes an den Gemeinderat ist dem Bürgermeister und dem Kassensführer (Stadtkassier) Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Äußerung abzugeben. Die Äußerung ist dem Bericht anzuschließen.

(8) Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Bericht des Prüfungsausschusses und allfällige Minderheitsberichte in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“

51. Im § 73 Abs. 2 werden die Worte „Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950)“ durch die Worte „Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991“ ersetzt.

52. § 81 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Wenn der Gemeinderat dauernd arbeits- oder beschlußunfähig ist oder wenn aus sonstigen Gründen eine geordnete Führung der Geschäfte der Stadt nicht mehr gewährleistet ist oder die gesetzlich obliegenden Aufgaben in angemessener Frist nicht erfüllt werden, kann die Landesregierung den Gemeinderat auflösen. Mit der Auflö-

sung erlöschen alle Mandate. Die Auflösung des Gemeinderates bewirkt auch den Verlust des Amtes des Bürgermeisters, der weiteren Mitglieder des Stadtsenates und der Mitglieder der Ausschüsse, des Stadtbezirksvorstehers und des Stadtbezirksausschusses. Die Auflösung des Gemeinderates ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Der Gemeinderat kann auch selbst vor Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit. Abs. 1 zweiter, dritter und letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat zur Fortführung der Verwaltung der Stadt bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters einen Regierungskommissär einzusetzen. Zu seiner Beratung ist von der Aufsichtsbehörde über Vorschlag der im Stadtsenat vertretenen gewesenen Gemeinderatsparteien ein Beirat zu bestellen, der in seiner Mitgliederzahl und mit seiner parteimäßigen Zusammensetzung dem vor der Auflösung bestandenen Stadtsenat zu entsprechen hat. Dem Beirat hat jedenfalls der zuletzt im Amt gewesene Bürgermeister anzugehören. Für die übrigen Mitglieder des Beirates steht den Gemeinderatsparteien, die Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hatten, das Vorschlagsrecht zu. Hierbei ist der Bürgermeister, wenn er stimmberechtigtes Mitglied des Stadtsenates war, in die Gesamtzahl mitzuzählen. Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Gemeinderatsparteien aufzufordern, binnen einer Woche einen Vorschlag zu erstatten. Werden Vorschläge nicht oder nur teilweise erstattet, entscheidet die Landesregierung über die Zusammensetzung des Beirates. Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

(4) Nach der Auflösung ist innerhalb von sechs Monaten die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters von der Landesregierung auszuschreiben. Die Bestimmungen über die Einberufung zur konstituierenden Sitzung und die Vorsitzführung bei dieser Sitzung enthält die Gemeindewahlordnung.“

53. Im § 82 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950)“ durch die Worte „Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

54. Im VIII. Hauptstück wird vor § 83 folgender § 82a eingefügt:

#### „§ 82a

##### Personenbezogene Ausdrücke

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

#### Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I treten vorbehaltlich des Abs. 2 mit 18. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 3, 7, 12, 23, 33 und 52 treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

**Dr. Dax**

**Stix**

## **57. Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1992, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1992)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Ruster Stadtrecht, LGBl. Nr. 39/1965, in der Fassung LGBl. Nr. 46/1970, LGBl. Nr. 35/1977, LGBl. Nr. 25/1990 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 41/1990 wird wie folgt geändert:

### Artikel I

#### 1. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn jedoch infolge vorzeitiger Auflösung des Gemeinderates (§ 81) in dem Jahr, in dem die allgemeinen Gemeinderatswahlen vorgenommen werden, oder im Vorjahr eine Neuwahl des Gemeinderates stattgefunden hat, so bleibt der neugewählte Gemeinderat bis zur zweitnächsten allgemeinen Gemeinderatswahl im Amt. Hat eine Neuwahl vor diesem Zeitraum stattgefunden, bleibt der neugewählte Gemeinderat nur bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode im Amt.“

#### 2. Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Findet eine Gemeinderatswahl mangels Kundmachung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates nicht statt, so endet die Funktionsperiode mit Ablauf des vorgesehenen Wahltages. In diesem Fall regelt die Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung des § 81 die Fortführung der Geschäfte.“

#### 3. § 8 lautet:

### „§ 8

#### Bürgermeister und Stadtsenat

(1) Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister, dem ersten und zweiten Vizebürgermeister und den übrigen Stadtsenatsmitgliedern. Die Gesamtzahl seiner Mitglieder beträgt fünf. Der nach Abs. 3 dritter Satz nicht stimmberechtigte Bürgermeister ist in die Gesamtzahl nicht mitzuzählen.

(2) Bei Verhinderung oder Erlöschen seines Amtes wird der Bürgermeister durch die Vizebürgermeister nach der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

(3) Die Gemeinderatsparteien haben nach Maßgabe ihrer verhältnismäßigen Stärke Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat. Gehört der Bürgermeister einer Gemeinderatspartei an, die Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat, ist dieser in die letzte Zahl der Senatsmitglieder seiner Gemeinderatspartei einzurechnen. Wenn die Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat, so ist der Bürgermeister im Stadtsenat nicht stimmberechtigt. In diesem Fall ist er beratendes Mitglied des Stadtsenates. Der Bürgermeister führt aber in jedem Fall den Vorsitz im Stadtsenat.

(4) Der Bürgermeister wird auf Grund des gleichen, unmittlerbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes aller Staatsbürger, die in der Stadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt. Zum Bürgermeister kann nur ein Wahlwerber gewählt werden, auf dessen wahlwer-

bende Partei mindestens ein Mandat zum Gemeinderat entfällt und dieser ein Mandat zugewiesen erhält. Die Gemeindewahlordnung kann Ausnahmefälle bestimmen, in denen der Bürgermeister vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt wird.

(5) Der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Stadtsenates werden auf die Funktionsdauer des Gemeinderates (§ 7) gewählt. Ihre Funktion beginnt mit ihrer Angelobung und endet, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, mit der Angelobung des Bürgermeisters der neuen Funktionsperiode. Findet eine Gemeinderatswahl mangels Kundmachung eines Wahlvorschlages nicht statt, so endet die Funktionsperiode des Bürgermeisters und des Stadtsenates mit Ablauf des vorgesehenen Wahltages.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates enthält die Gemeindewahlordnung.“

#### 4. § 9 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Das Gelöbnis ist durch die Worte „Ich gelobe“ abzulegen.“

#### 5. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Gelöbnis nach Abs. 1 haben über Aufforderung des Bürgermeisters alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates zu leisten.“

#### 6. Die Überschrift des § 10 lautet:

### „§ 10

#### Enden eines Mandates und Amtes“

#### 7. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die näheren Bestimmungen über das Enden des Mandates eines Mitgliedes des Gemeinderates, das Enden des Amtes eines Mitgliedes des Stadtsenates und des Bürgermeisters sowie über die Neubesetzung frei gewordener Stellen enthält die Gemeindewahlordnung.“

#### 8. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtsenates und der Ausschüsse gebührt – sofern diese nicht eine laufende Entschädigung nach Abs. 2 oder 3 erhalten – für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld kann auch in Form eines Pauschalbetrages gewährt werden.“

#### 9. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Bestimmungen über die Sitzungsgelder und über Mindestsätze der in den Abs. 2 und 3 genannten Entschädigungen zu erlassen. Hinsichtlich der Mindestsätze ist auf die Einwohnerzahl der Stadt bzw. der Stadtbezirke, die damit im Zusammenhang stehende Arbeitsbelastung des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, der Stadträte und der Stadtbezirksvorsteher sowie auf die Finanzkraft der Stadt Bedacht zu nehmen.“

#### 10. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Über strittige Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder hat der Gemeinderat mit Bescheid zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist keine Berufung zulässig.“

11. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt das beschließende Organ, soweit nicht bestimmte Angelegenheiten durch dieses Verfassungsgesetz oder durch Gesetz (Abs. 4) anderen Organen der Stadt zugewiesen sind.“

12. § 13 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Wahl des Bürgermeisters, sofern er nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung nicht von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Stadt gewählt wird, die Wahl der übrigen Mitglieder des Stadtsenates, die Bildung der Gemeinderatsausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder, sowie das Mißtrauensvotum gegenüber einem vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählten Bürgermeister und die Einleitung einer Volksabstimmung über die Absetzung eines von der Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählten Bürgermeisters;“

13. § 13 Abs. 2 Z 15 zweiter Halbsatz lautet:

„die Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben, Kreditübertragungen sowie Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben;“

14. Dem § 13 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Angelegenheiten, die durch dieses Verfassungsgesetz nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind, können durch Gesetz anderen Organen der Stadt zugewiesen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

(5) Der Gemeinderat ist befugt, einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder nur zum Teil dem Magistrat zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.“

15. Dem § 14 Abs. 3 werden folgende Z 7 bis 9 angefügt:

„7. der Erwerb oder die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 1 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Haushaltsjahres;

8. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 1 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt;

9. die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.“

16. Dem § 14 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Werden nach Abs. 3 Z 7 oder 8 Rechtsgeschäfte abgeschlossen, deren Gegenstände in einem wirtschaftlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen, so sind die jährlichen Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen.

(5) Der Bürgermeister hat das Recht, in Angelegenheiten des Abs. 3 die Entscheidung des Gemeinderates zu verlangen. Wird ein solches Begehren bis zum Schluß der Sitzung gestellt, so bewirkt es den Übergang der Zuständigkeit auf den Gemeinderat und hemmt die Durchführung eines allenfalls bereits gefaßten Beschlusses. Mit gleicher Wirkung kann auch der Stadtsenat in einzelnen Angelegenheiten des Abs. 3 die Entscheidung des Gemeinderates verlangen.“

17. § 14a Abs. 1 lautet:

„(1) Die vom Bürgermeister verschiedenen Mitglieder des Stadtsenates bedürfen zur Amtsführung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt des Vertrauens jener Gemeinderatspartei, die sie in den Stadtsenat gewählt hat.“

18. § 14a Abs. 2 vorletzter Satz entfällt.

19. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist der Stadtsenat in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen in einem bestimmten Gegenstand beschlußunfähig, so geht seine Zuständigkeit für diesen Gegenstand auf den Gemeinderat über. Bei Beschlußunfähigkeit wegen Befangenheit gilt jedoch § 43 Abs. 4.“

20. Der bisherige § 15 Abs. 5 entfällt.

21. Der bisherige § 15 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“ und lautet:

„(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Grundsätze für die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß. Hinsichtlich des Abs. 3 sowie der sinngemäßen Anwendung der §§ 33 Abs. 4 und 35 Abs. 2 ist von der Anzahl der stimmberechtigten Stadtsenatsmitglieder auszugehen.“

22. § 17 lautet:

„§ 17

Amtsenthörung

(1) Ein von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Stadt gewählter Bürgermeister verliert sein Amt als Bürgermeister, wenn er durch Volksabstimmung abgesetzt wird. Die Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn sie der Gemeinderat aufgrund eines schriftlichen Antrages mit Zweidrittelmehrheit verlangt. Durch einen derartigen Beschluß ist der Bürgermeister an der ferneren Ausübung seines Amtes nicht verhindert. Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters muß von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder unterfertigt sein.

(2) Haben an der Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters mindestens 40 v.H. der zum Gemeinderat Wahlberechtigten teilgenommen und lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“, so gilt der Bürgermeister mit Kundmachung des Abstimmungsergebnisses an der Amtstafel als abgesetzt.

(3) Ein vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählter Bürgermeister verliert sein Amt als Bürgermeister, wenn ihm aufgrund eines schriftlichen Antrages vom Gemeinderat in geheimer Abstimmung das Mißtrauen

ausgesprochen wird. Der Mißtrauensantrag muß von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder unterfertigt sein.

(4) Der Bürgermeister hat einen Antrag nach Abs. 1 oder 3 in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderats-sitzung aufzunehmen. Während der Beratung und Beschlußfassung über diese Anträge hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen.

(5) Die näheren Bestimmungen betreffend den Amtsverlust des Bürgermeisters enthält die Gemeindewahlordnung.“

23. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Richten sich die in Abs. 1 bezeichneten Bedenken des Bürgermeisters gegen einen Beschluß des Stadtsenates, hat er ebenfalls mit der Vollziehung innezuhalten und die Angelegenheit als Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.“

24. Im § 20 Abs. 1 erster Halbsatz werden die Worte „des Gemeinderates“ durch die Worte „des zuständigen Kollegialorganes“ ersetzt; im § 20 Abs. 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „dem Gemeinderat“ durch die Worte „dem zuständigen Kollegialorgan“ ersetzt.

25. § 23a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Stadtbezirksvorsteher wird vom Bürgermeister für die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt. Zum Stadtbezirksvorsteher kann nur eine Person bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Stadtbezirk hat, für den sie bestellt wird. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderates zu bestellen. Der Stadtbezirksvorsteher kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder Abberufung wird mit der Kundmachung nach Abs. 7 wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung oder Abberufung des Stadtbezirksvorstehers vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

26. § 23a Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Sofern der Stadtbezirksvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates ist, ist er den Sitzungen des Gemeinderates bzw. des Stadtsenates über solche Angelegenheiten mit beratender Stimme beizuziehen.“

27. § 23a Abs. 7 lautet:

„(7) Die Unterteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke (§ 2 Abs. 2), die Bestellung oder Abberufung des Stadtbezirksvorstehers, die Bestellung der weiteren Mitglieder des Stadtbezirksausschusses sowie die gemäß Abs. 5 übertragenen Aufgaben sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.“

28. Im § 24 Abs. 3 wird das Wort „unmittelbare“ durch das Wort „laufende“ ersetzt.

29. Dem § 24 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Dem Magistrat sind außer jenen Aufgaben, die ihm durch dieses Verfassungsgesetz oder durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, folgende

Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

1. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
2. der Erwerb oder die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
3. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
4. die widmungsgemäße Nutzung von beweglichem und unbeweglichem Gemeindevermögen;
5. die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen bis höchstens 10.000 S im Einzelfall im Rahmen des Voranschlags unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien.

(5) Werden nach Abs. 4 Z 2 oder 3 Rechtsgeschäfte abgeschlossen, deren Gegenstände in einem wirtschaftlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen, so sind die jährlichen Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen.“

30. Im § 31 Abs. 3 erster Satz werden die Worte „am dritten Tage“ durch die Worte „am dritten Amtstag“ ersetzt.

31. § 33 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Er ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, ausgenommen im Falle nach den §§ 14a Abs. 2, 17 Abs. 1 und 3, 31 Abs. 2, 33 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 2 sowie 66 Abs. 8, vor Beginn der Sitzung abzusetzen.“

32. Im § 34 Abs. 2 werden die Worte „den von der Wahlpartei vorgeschlagenen Ersatzmann“ durch die Worte „das nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vorgesehene Ersatzmitglied“ ersetzt.

33. Im § 37 wird die Zitierung „15 Abs. 2“ durch die Zitierung „15 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

34. Im § 40 Abs. 1 lit. f wird nach dem Wort „haben“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 40 Abs. 1 wird folgende lit. g angefügt:

„g) die an den Bürgermeister oder an die Mitglieder des Stadtsenates gerichteten mündlichen Anfragen und mündliche Anfragebeantwortungen, sofern der Anfrager die Aufnahme verlangt.“

35. § 40 Abs. 2 bis 7 lautet:

„(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift ist ein Gemeindebediensteter oder ein vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellter Schriftführer zu betrauen.

(4) Die Verhandlungsschrift ist binnen acht Tagen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen und vom Vorsit-

zenden, Schriftführer und von mindestens zwei Gemeinderäten, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, nach Kenntnisnahme zu unterfertigen. Jeder Gemeinderatspartei ist binnen acht Tagen nach Übertragung eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift kostenlos zuzusenden.

(5) Die Verhandlungsschrift ist mindestens drei Amtstage vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Magistrat zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen.

(6) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist.

(7) Die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften, die in der Magistratsdirektion aufzubewahren sind, ist während der Amtsstunden im Magistrat jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied erlaubt.“

36. Dem § 40 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen. Abs. 4 letzter Satz und Abs. 7 finden auf diese keine Anwendung.

(9) Für die Verhandlungsschrift einer Sitzung des Stadtsenates und der Ausschüsse gilt Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6 sinngemäß. Die Verhandlungsschrift ist binnen acht Tagen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen und vom Vorsitzenden, Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Stadtsenates bzw. Ausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Vorsitzenden verschiedenen Wahlpartei angehören soll, nach Kenntnisnahme zu unterfertigen. Die Verhandlungsschrift ist in der Magistratsdirektion aufzubewahren. Jedem Mitglied des Gemeinderates steht die Einsichtnahme in die Verhandlungsschrift offen.“

37. § 43 Abs. 5 lit. c lautet:

„c) im Falle des Verlangens einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters und im Falle des Mißtrauensvotums gegen den Bürgermeister oder ein sonstiges Mitglied des Stadtsenates,“

38. § 44 lautet:

„§ 44  
Urkunden

(1) Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlußfassung des Gemeinderates bedürfen, sind vom Bürgermeister sowie von zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zu unterfertigen.

(2) Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlußfassung des Stadtsenates bedürfen, sind vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Stadtsenates, das nach Möglichkeit einer anderen Gemeinderatspartei als der Bürgermeister angehören soll, zu unterfertigen.

(3) Alle übrigen Urkunden und Schriftstücke sind vom Bürgermeister zu unterfertigen.

(4) Die Urkunden sind mit dem Stadtsiegel zu versehen. Aufsichtsbehördliche Genehmigungen sind auf der Urkunde ersichtlich zu machen.“

39. Der bisherige § 44b Abs. 2 lit. b erhält die Buchstabenbezeichnung „c)“ und der bisherige § 44b Abs. 2 lit. c erhält die Buchstabenbezeichnung „d)“. Als neue lit. b wird eingefügt:

„b) vom Bürgermeister für die ganze Stadt oder für einen Stadtbezirk,“

40. Dem § 44d Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

41. § 44d Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Eine Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn sie

- a) anläßlich der Beschlußfassung vom Gemeinderat oder
- b) schriftlich vom Bürgermeister oder
- c) schriftlich von 25 v.H. zum Gemeinderat Wahlberechtigten verlangt wird. Die Volksabstimmung ist mit Verordnung des Gemeinderates anzuordnen.

(3) Haben an der Volksabstimmung mindestens 40 v.H. der zum Gemeinderat Wahlberechtigten teilgenommen und lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Nein“, wird der der Volksabstimmung unterzogene Beschluß des Gemeinderates nicht wirksam.“

42. Dem § 44f Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

43. § 44f Abs. 2 lautet:

„(2) Die näheren Bestimmungen über die Gemeindeversammlung, die Volksbefragung, die Bürgerinitiative, die Volksabstimmung sowie das Petitions- und Beschwerderecht enthält das Burgenländische Gemeindevolksrechtsgesetz, LGBl. Nr. 55/1988, in der jeweils geltenden Fassung.“

44. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Jeder Gemeinderatspartei ist binnen drei Tagen nach Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes kostenlos zuzusenden.“

45. Die Überschrift des § 58 lautet:

„§ 58  
Abweichungen vom Voranschlag,  
Nachtragsvoranschlag“

46. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Ausgaben, durch welche der für seine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlag überschritten wird (überplanmäßige Ausgaben), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für Zwecke eines anderen Voranschlagsansatzes (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Gemeinderat.“

47. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Ergibt sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer Ausgabe, die im Voranschlag nicht vorgesehen ist (außerplanmäßige Ausgabe) oder zeigt sich, daß der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages eingehalten werden kann, so ist der Bürgermeister verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen. Für überplanmäßige Ausgaben und Kreditübertragungen ist jedenfalls ein Nachtragsvoranschlag erforderlich, sofern sie jeweils insgesamt 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages übersteigen.“

48. Dem § 63 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Jeder Gemeinderatspartei ist binnen drei Tagen nach Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des aufgelegten Rechnungsabschlusses kostenlos zuzusenden.“

49. § 66 Abs. 3 entfällt. Dem § 66 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 8 angefügt:

„(3) Der Obmann des Prüfungsausschusses hat die Tagesordnung für die Prüfungsausschußsitzung festzusetzen, die Sitzung einzuberufen und den Vorsitz zu führen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, während der Sitzung in die verhandlungsgegenständlichen Akte Einsicht zu nehmen.

(5) Die mit der Führung der verhandlungsgegenständlichen Angelegenheiten betrauten Organe und Gemeindebediensteten sind verpflichtet, den Prüfungsausschußmitgliedern jeden gewünschten Aufschluß zu geben.

(6) Die Vertagung eines Tagesordnungspunktes bedarf der Dreiviertelmehrheit.

(7) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuß dem Gemeinderat einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von der Mehrheit des Ausschusses abweichende Anschauung als Minderheitsbericht dem Gemeinderat vorzulegen. Vor der Vorlage des Prüfungsausschußberichtes bzw. des Minderheitsberichtes an den Gemeinderat ist dem Bürgermeister und dem Kassensführer (Stadtkassier) Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Äußerung abzugeben. Die Äußerung ist dem Bericht anzuschließen.

(8) Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Bericht des Prüfungsausschusses und allfällige Minderheitsberichte in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“

50. § 71 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, entscheidet in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtsenat über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates. Der Stadtsenat übt auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) Gegen die Entscheidung des Stadtsenates ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.“

51. Im § 73 Abs. 2 werden die Worte „Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950)“ durch die Worte „Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991“ ersetzt.

52. § 81 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Wenn der Gemeinderat dauernd arbeits- oder beschlußunfähig ist oder wenn aus sonstigen Gründen eine geordnete Führung der Geschäfte der Stadt nicht mehr gewährleistet ist oder die gesetzlich obliegenden Aufgaben in angemessener Frist nicht erfüllt werden, kann die Landesregierung den Gemeinderat auflösen. Mit der Auflösung erlöschen alle Mandate. Die Auflösung des Gemein-

derates bewirkt auch den Verlust des Amtes des Bürgermeisters, der weiteren Mitglieder des Stadtsenates und der Mitglieder der Ausschüsse, des Stadtbezirksvorstehers und des Stadtbezirksausschusses. Die Auflösung des Gemeinderates ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Der Gemeinderat kann auch selbst vor Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit. Abs. 1 zweiter, dritter und letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat zur Fortführung der Verwaltung der Stadt bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters einen Regierungskommissär einzusetzen. Zu seiner Beratung ist von der Aufsichtsbehörde über Vorschlag der im Stadtsenat vertretenen ehemaligen Gemeinderatsparteien ein Beirat zu bestellen, der in seiner Mitgliederzahl und mit seiner parteimäßigen Zusammensetzung dem vor der Auflösung bestandenen Stadtsenat zu entsprechen hat. Dem Beirat hat jedenfalls der zuletzt im Amt gewesene Bürgermeister anzugehören. Für die übrigen Mitglieder des Beirates steht den Gemeinderatsparteien, die Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hatten, das Vorschlagsrecht zu. Hierbei ist der Bürgermeister, wenn er stimmberechtigtes Mitglied des Stadtsenates war, in die Gesamtzahl mitzuzählen. Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Gemeinderatsparteien aufzufordern, binnen einer Woche einen Vorschlag zu erstatten. Werden Vorschläge nicht oder nur teilweise erstattet, entscheidet die Landesregierung über die Zusammensetzung des Beirates. Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

(4) Nach der Auflösung ist innerhalb von sechs Monaten die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters von der Landesregierung auszuschreiben. Die Bestimmungen über die Einberufung zur konstituierenden Sitzung und die Vorsitzführung bei dieser Sitzung enthält die Gemeindewahlordnung.“

53. Im § 82 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950)“ durch die Worte „Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

54. Im VIII. Hauptstück wird vor § 83 folgender § 82a eingefügt:

#### „§ 82a

##### Personenbezogene Ausdrücke

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

#### Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I treten vorbehaltlich des Abs. 2 mit 18. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 3, 7, 12, 22, 32 und 52 treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

**Dr. Dax**

**Stix**